

Gesetzgebung in der waldburgischen Grafschaft Friedberg-Scheer

deren Befolgung scharf in die Familienbande eingeschnitten haben muß. Zur Wahrung von herrschaftlichen Leibrechten werden die waldburgischen Leibsleute auch verpflichtet, ihre Kinder beim Erreichen der Volljährigkeit vor dem Ammann als Repräsentanten der Herrschaft einen Eid über ihren Rechtsstand leisten zu lassen⁶⁰. Vor Ablegung dieses Eids dürfen sie auch keine Dienste bei anderen Herren annehmen oder das Friedberg-Scheerer Territorium verlassen⁶¹. Selbstverständlich wird auch die Beherbergung sowie jede andere Form der Unterstützung von Personen, die sich der Leibeigenschaft entzogen haben, unter Strafe gestellt⁶².

Ohne Grund dürften diese Strafandrohungen nicht erlassen worden sein. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts müssen die Waldburg damit konfrontiert worden sein, daß sich zahlreiche der leibrechtlich an sie gebundenen *armen leute* der Leibeigenschaft zu entziehen suchten⁶³. Dem wollten sie mit gezielter Strafandrohung und verstärkter Kontrolle – die schriftliche Erfassung der Leibeigenen in sogenannten Leibbüchern setzt zur gleichen Zeit ein⁶⁴ – begegnen.

Aber nicht nur dies, die Intentionen gingen noch einen Schritt weiter: Den Freien wird untersagt, sich leibrechtlich Dritten zu verpflichten⁶⁵; fremde Leibherren sollen als Konkurrenten aus der Grafschaft herausgehalten werden.

Freilich: Die (später erstrebte) einheitliche leibrechtliche Bindung aller Untertanen⁶⁶ an die Herrschaft ist noch nicht beabsichtigt, die Statuten von 1510 bzw. 1512 zielen in ihren Bestimmungen zur Leibeigenschaft noch ganz auf die Abwehr ab, die Abwehr der Entfremdung und des Entlaufens leibeigener Untertanen und die Abwehr der territorialpolitischen Mitbewerber und ihres Zugriffs auf die freie Bevölkerung.

Bildung eines Untertanenverbandes

Gleichwohl ist das Erreichen einer einheitlichen Bindung der Untertanen an die Herrschaft – jenseits von Freiheit und Unfreiheit – eines der zentralen Themen in den Statuten. Das Bestreben zur Bildung eines geschlossenen Untertanenverbandes ist deutlich zu erkennen. So haben alle Wehrfähigen, *sy seyen aigen, bindersässen oder inwoner* nach Erreichen der Volljährigkeit denselben Eid auf der jährlichen Gerichtserneuerung zu leisten⁶⁷. Und zur Kontrolle der in der Grafschaft sich aufhaltenden und der in ihr ansässigen Personen wird ein relativ detailliertes Melderecht erlassen⁶⁸. Ohne Erlaubnis des Landesherrn darf kein Fremder länger als eine Nacht privat beherbergt werden⁶⁹; für die Aufenthaltserlaubnis sind Ausweise vorzulegen⁷⁰. Die Wirte werden verpflichtet, alle auffälligen Gäste dem Ammann zu melden⁷¹.

Ein besonderes Alltagsproblem war in diesem Zusammenhang offensichtlich die melde- und strafrechtliche Behandlung von Dienstboten, Knechten und Mägden (*ehalten*) aus anderen Territorien, die in Friedberg-Scheer Beschäftigung gefunden hatten. Sie mußten dem Ammann vorgeführt werden und geloben, alle Untertanenpflichten zu erfüllen und sich der

60 Statut 14.

61 Statut 16.

62 Statut 13.

63 Vermerke über entlaufene Leibeigene finden sich immer wieder in den truchsessischen Leibbüchern; vgl. KRETZSCHMAR, Leibeigenschaft (wie Anm. 7) S. 65 ff.

64 Einzelheiten ebd. S. 51 ff.

65 Statut 15.

66 Vgl. KRETZSCHMAR, Leibeigenschaft (wie Anm. 7) S. 58.

67 Statuten 17 und 18.

68 Statuten 19 ff.

69 Statut 20.

70 Statut 21.

71 Statut 49.